

bestehenden Postanstalten in neuerer Zeit erfahren hat, beschlossen worden ist, vom 1sten Mai laufenden Jahres ab diesen Postanstalten die Eigenschaft und Bezeichnung von
 Königlich Postämtern
 beizulegen; so wird solches hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht.
 Dresden, den 26sten März 1853.

Finanz=Ministerium.
 Behr.

Dpelt.

N^o. 26) Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den unter dem 9ten October 1848
 confirmirten Statuten der Delhandelsbörse zu Leipzig;
 vom 7ten April 1853.

Das Ministerium des Innern hat den Ihm vorgelegten Nachtrag zu den mittelst Decrets vom 9ten October 1848*) confirmirten Statuten der Delhandelsbörse zu Leipzig, de dato Leipzig, den 26sten März 1853, demzufolge letztere die Bezeichnung: „Del- und Productenhandelsbörse zu Leipzig“ annimmt, dergestalt hiermit bestätigt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Auch ist zugleich die Befehle des erwähnten Decrets den Commissionären für den Delhandel ertheilte Exemption von § 22 der Leipziger Mäklerordnung auf die Commissionäre für den landwirthschaftlichen Productenhandel rücksichtlich der ihnen nach den Statuten und dem Nachtrage überwiesenen Geschäfte und für deren statutenmäßigen Umfang ausgedehnt worden.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

D e c r e t

bei dem Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 7ten April 1853.

Ministerium des Innern.



Frhr. von Beust.

Demuth.

N^o. 27) Verordnung,

die Waffen- und Munitionsvorräthe bei Privatpersonen betreffend;
 vom 11ten April 1853.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse machen es nöthig, hinsichtlich der, im Gewahrsame von Privatpersonen befindlichen Waffen- oder Munitionsvorräthe folgende Anordnungen zu treffen:

*) Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1848, Seite 257.

§ 1. Alle Diejenigen, welche

- a) mit Waffen irgend einer Art oder mit Munitionsgegenständen handeln, oder
- b) dergleichen verfertigen, oder
- c) zu Privat Zwecken Waffen oder Munition aufbewahren,

sind, wenn ihr gleichzeitiger Vorrath an dergleichen Gegenständen in größeren Quantitäten, als in je 10 Stück Schußwaffen oder 10 Stück anderen Waffen besteht, oder, soviel die Munition anlangt, den ungefähren eigenen Bedarf an solcher für die nächsten 3 Monate übersteigt, verbunden, die Räume, wo sie diese Gegenstände aufbewahren, binnen 14 Tagen, von der Publication dieser Verordnung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, auch der letzteren künftig von jedem neuen Aufbewahrungsorte binnen 3 Tagen nach Eintritt der Benutzung desselben zu Waffen- oder Munitionsvorräthen Anzeige zu machen.

§ 2. Ausgenommen von der Vorschrift im vorigen § unter c sind bloß diejenigen Personen, welche Waffen und Munition für die Zwecke ihres Berufs führen müssen.

§ 3. Wer die im § 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird bis zu 25 Thlr. — — Geldbuße oder zu 4 Wochen Gefängniß bestraft.

§ 4. Einem Jeden, welcher einen heimlichen Waffen- oder Munitionsvorrath, der zu hochverrätherischen oder sonstigen gesetzwidrigen Zwecken bestimmt ist, der Obrigkeit dergestalt anzeigt, daß der Denunciat in Verfolg der auf Grund dieser Anzeige einzuleitenden Untersuchung deshalb bestraft wird, soll und zwar soweit thunlich, unter Verschweigung seines Namens, eine nach Beschaffenheit der Wichtigkeit der Sache zu bemessende Belohnung bis zu dem Betrage von

Fünfhundert Thalern

gewährt werden.

Nach dieser Verordnung haben sich Alle, welche sie angeht, gebührend zu achten. Auch ist dieselbe, in Gemäßheit von § 21 des Preßgesetzes vom 14ten März 1851, in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 11ten April 1853.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Beust.

Eppendorf.

№ 28) Verordnung,

die Erbauung einer Eisenbahn von Zwickau nach Gainsdorf betreffend;

vom 11ten April 1853.

Nachdem die Vorarbeiten für eine von dem Bahnhofe der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Zwickau bis nach Gainsdorf zu führende Eisenbahn soweit vorgeschritten sind, daß der Bau der Hauptbahn unter Leitung der deshalb mit Auftrag versehenen Direction der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn in Angriff genommen werden kann, so wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Bezugnahme auf § 1